

- Verkehrsdelikte,
- leichte Wirtschaftsvergehen sowie
- andere erstmalig begangene geringfügige Straftaten, bei denen auf Grund der Umstände der Tat und der Persönlichkeit des Werk tätigen das Erziehungsziel auf diese Weise erreicht werden kann.

Die Konfliktkommission berät und entscheidet über Beleidigungen auch auf Antrag eines Bürgers, wenn der beschuldigte Werk tätige Angehöriger des Betriebes ist.

Der Antrag auf Behandlung einer Beleidigung muß innerhalb eines Monats, nachdem der Beleidigte davon Kenntnis erlangt, spätestens jedoch binnen 6 Monaten seit der Beleidigung gestellt werden.

5. Die Konfliktkommission berät und entscheidet über geringfügige Straftaten durch Angehörige des Betriebes auf Grund
- einer Übergabeverfügung der Untersuchungsorgane;
 - einer Übergabeverfügung des Staatsanwaltes;
 - eines Übergabebeschlusses des Gerichts.

Von der Übergabe durch die Untersuchungsorgane ist der Staatsanwalt in Kenntnis zu setzen. Die Übergabe erfolgt in der Regel nach Durchführung von Ermittlungen.

Das Komitee und die Inspektionen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion sind berechtigt, von ihnen aufgedeckte geringfügige Straftaten nach Zustimmung des Staatsanwaltes der Konfliktkommission des jeweiligen Betriebes zur Behandlung und Entscheidung zu übergeben.

6. Zur Sicherung der gründlichen Beratung und des erzieherischen Erfolges der Behandlung der Sache durch die Konfliktkommission ist erforderlich, daß die Übergabeverfügung und der Übergabebeschuß vor allem enthalten
- die umfassende Darstellung des Sachverhalts und die Beweise für die Schuld des Werk tätigen,
 - die Einschätzung der Straftat und die Angabe des verletzten Strafgesetzes,
 - die Gründe für die Übergabe an die Konfliktkommission,
 - Hinweise für die die Straftat begünstigenden Bedingungen.

7. Das übergebende Organ trägt in jeder von ihm übergebenen Sache die Verantwortung für die allseitige Unterstützung der Konfliktkommission.